

Satzung

Stand: 25. November 2003

1. FC Nürnberg – Fanverband – organisierte Fanclubbetreuung e. V.
mit dem Sitz in 91126, Nelkenweg 13, Rednitzhembach

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Mitgliedsbeiträge**
- § 7 Ehrungen**
- § 8 Bezirkskoordinatoren (Fan Club – Betreuer)**
- § 9 Organe des FCNFV (Vereins)**
- § 10 Der geschäftsführende Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft, die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**
- § 11 Amtsdauer des Vorstandes**
- § 12 Beschlussfassung des Vorstandes**
- § 13 Die Mitgliederversammlung**
- § 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**
- § 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- § 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 18 Arbeitskreise (AK)**
- § 19 Auflösung des Vereins/Übergangsbestimmung**

Unterschriftenliste und Anhang BGB (Auszug)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 1. FC Nürnberg Fan – Verband (FCNFV) organisierte Fanclubbetreuung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in 91126 Rednitzhembach, Nelkenweg 13 und ist beim Amtsgericht Schwabach ins Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet jeweils am 31. Dezember. Das Gründungsdatum ist der 06. März 2002.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, soweit es im Bereich seiner Möglichkeit liegt, die Bemühungen und Interessen der Fanclubs des 1. FCN Nürnberg e. V. zu unterstützen. Der Verein fungiert arbeitserleichternd als Bindeglied zwischen den einzelnen 1. FC Nürnberg Fanclubs und dem 1. FC Nürnberg e. V. Der FCNFV ist

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und dient insbesondere der Pflege, der Förderung und der Unterstützung der Belange der ihm angeschlossenen organisierten Fanclubs in den jeweiligen Bezirken des 1. FC Nürnberg. Der FCN – FANVERBAND e. V. ist eigenständig und führt seine Aufgaben, Ziele und rechtsverbindliche Geschäfte in dieser Form durch. Anliegen jeglicher Art der einzelnen Mitgliedsvereine werden vom Vorstand entgegengenommen und dem 1. FCN Nürnberg e. V. geschlossen vorgetragen und erörtert. Sportliche Veranstaltungen der einzelnen Mitgliedervereine untereinander werden gefördert und Geselligkeit gepflegt. Der FCNFV organisiert insbesondere die bezirksübergreifenden Aktivitäten der organisierten Fans und Fanclubs eigenständig. Er gibt Hilfestellung bei der Gründung von Fanclubs und ist Ansprechpartner für die Belange der Fans des 1. FC Nürnberg e. V. Weiter ist es seine Aufgabe, die organisierten Fanclubs in folgenden Angelegenheiten zu unterstützen:

- Unterstützung jeglicher Art der FCN – Fanclubs, welche sowohl in den Bezirken beheimatet und zugleich im FCN – FANVERBAND vertreten sind.
- Herausgabe von zentralen Informationen an alle Fanclubs (Mitglieder) über Mailverteiler und Verbandzeitschrift geben
- Unterstützung bei der Einweisung in das Vereinsrecht
- Organisation und wirtschaftliche Unterstützung von vereinsübergreifenden und überregionalen Großveranstaltungen
- Unterstützung der Bezirke bei Neugründungen von Fanclubs
- Organisation und wirtschaftliche Unterstützung von Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen des 1. FCN
- Förderung des Kontaktes zwischen 1. FCNFV, der Bezirke und der Fanclubs.
- Unterstützung und Mithilfe der Bezirke bei der Organisation von Bezirkstreffen, bzw. bezirklich veranlassten Großveranstaltungen
- Förderung der Behinderten und der Jugend im Fanwesen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zweiter Teil. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vorstand hauptamtliche Verwaltungskräfte eingestellt, oder bei Notwendigkeit Auslagen erstattet werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

Der Verein kann Mitglied des Bay. Landessportverbandes, Bay. Fußballverbandes (BFV) und des Deutschen Fußballbundes (DFB) werden. Die Mitgliedschaft im Verein begründet automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein angehört und beigetreten ist. Die Vorschriften der Verbände, denen diese angehören, sind im Falle eines Beitrittes eines Mitgliedes für dieses sowie für seine Einzelmitglieder verbindlich, insbesondere also die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen dieser Verbände.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in anderen Vereinen ausüben. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist von 2 Wochen nach Zugang der Tagesordnung, Tagesordnungspunkte anlässlich der Mitgliederversammlung direkt beim Vorstand einzureichen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen und Interessen des FCNFV und des 1. FC Nürnberg e. V. nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane des FCNFV zu befolgen.

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des FCNFV teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen. Sollte der Verein anderen Verbänden angehören und erfordert dieses, sämtliche Mitglieder zu melden, so haben die Fan-Clubs des FCNFV gegebenenfalls alle ihre Mitglieder zu melden und zu benennen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Bezirkskoordinatoren, welche dem FCNFV angehören, sind Mitglied im Fanverband. Mit der Mitgliedschaft übernehmen sie die Verpflichtung, im Rahmen und nach den Regeln dieser Satzung zu handeln. Die Mitgliedschaft eines neuen Bezirkskoordinators kann jederzeit erfolgen. Die Zustimmung muss durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Mitglieder des Vereins können alle 1. FC Nürnberg Fan – Clubs werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll die Namen des Fan-Clubs und die Anschriften der Vorstandsmitglieder enthalten. Auf Verlangen des Vorstandes hat jedes Mitglied spätestens bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Protokoll über die Bestellung der Vorstandsmitglieder des Fan-Clubs im Original über den Bezirkskoordinator beim Vorstand einzureichen und dort zu Legitimationszwecken hinterlegen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Auflösung eines Mitglieds (1. FCN Fanclub).

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Art und Höhe des jeweiligen Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt, die in Kraft bleibt, bis die Mitgliederversammlung eine neue Ordnung beschließt.

§ 7 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder oder einzelne Personen geehrt werden. Ehrungen für die Vereinszugehörigkeit werden wie folgt vergeben:

Alle Fanclubs, die im FCNFV Mitglied sind, erhalten eine Mitgliedschaftsurkunde. Ebenso erhalten alle Fanclubs bei Jubiläen in fünfjährigen Abständen eine Urkunde.

Der FCNFV behält sich das Recht vor, Geschenke für bestimmte Jubiläen entsprechend der finanziellen Mittel und Möglichkeiten des FCNFV, individuell zu vergeben. Dies trifft insbesondere auch bei Personen im FCNFV und seine im Bezirk angeschlossenen Vorstandsmitglieder der jew. Fanclubs zu.

Ehrenmitglieder wie Ehrenbezirkskoordinatoren können an jeder Sitzung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Der FCNFV kann Mitglieder aus eigenen Reihen zum FCNFV-Ehrenmitglied vorschlagen. Bestimmt wird dieser durch den Vorstand mittels Stimmmodus wie bei Neuwahlen der Vorstandschaft.

§ 8

Bezirkskoordinatoren (Fan Club – Betreuer)

Die Aufgabe der FCNFV-Betreuer (Bezirkskoordinatoren) besteht in der Unterstützung des FCNFV, sowie in der Umsetzung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse auf Bezirksebene. Die Koordinatoren sind ferner Ansprechpartner der Fan-Clubs in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie fungieren als Bindeglied zwischen dem FCNFV und den Mitgliedern und haben die Anregungen, Wünsche und Anträge der Mitglieder an die Vereinsorgane entgegenzunehmen und weiterzuleiten, unbeschadet des Rechtes der Mitglieder, sich unmittelbar und direkt an die einzelnen Vereinsorgane zu wenden. Die Mitglieder sind jedoch gehalten, möglichst den zuständigen Bezirkskoordinator zu kontaktieren. Die Koordinatoren sind gehalten, die von ihnen entgegengenommenen Anträge, Wünsche und Anregungen unverzüglich an den FCNFV bzw. den Vorstand weiterzuleiten. Die Anzahl der Bezirkskoordinatoren richtet sich nach der Anzahl der regional vertretbaren Bezirke. Die Bezirke werden zusammen mit den Koordinatoren und dem Vorstand festgelegt. Die innerhalb eines Bezirkes beheimateten Fanclubs können aus ihrer Mitte eine Bezirksvorstandschaft, deren 1. Vorstand zugleich auch als Bezirkskoordinator fungiert, wählen oder bestimmen. Sämtliche Vorstandsmitglieder und Bezirkskoordinatoren sind neben der Mitgliedschaft beim 1. FC Nürnberg e. V. auch Mitglied eines in ihrem Wahlbezirk beheimateten Fanclubs. Die Amtsperiode eines Koordinators soll mindestens zwei Jahre betragen. Die auf der Bezirksversammlung gewählten oder bestimmten Koordinatoren sind verpflichtet, unverzüglich nach ihrer Wahl ihre Bestellung dem Vorstand unter Übersendung der Protokolle über ihre Bestellung mitzuteilen.

Die Aufgabe der Bezirkskoordinatoren umfasst die Beratung des Vorstandes einschließlich der gebildeten Ausschüsse in allen Fragen der Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten des FCNFV. Sie sind Ansprechpartner der Fanclubs und leiten als Bindeglied die an den Verein heran getragenen Belange der Mitglieder an den Vorstand weiter. Der Bezirkskoordinator hat Stimmrecht im Vorstand. Die Bezirkskoordinatoren bleiben bis zu einer Neuwahl im FCNFV-Vorstand. Für die Einberufungsmodalitäten und die Beschlussfassung der Versammlung gelten §§ 15 und 16 der Satzung entsprechend.

§ 9

Organe des FCNFV (Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) **die Mitgliederversammlung**
- b) **der Vorstand**
- c) **die Bezirkskoordinatoren (§ 8 Zif. 1.1) mit ihren Bezirken**
- d) **die vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse**

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereines besteht aus dem

Vorsitzenden

dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden

dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 10 a

Die erweiterte Vorstandschaft

der geschäftsführende Vorstand gem. § 10 und:

- den Bezirkskoordinatoren
- dem Internetbeauftragten
- dem Sozialbeauftragten (Senioren, Behinderte und ehemalige Clubspieler)
- dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Event
- dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Homepage
- dem Vorsitzenden Arbeitskreis Finanz und Verwaltungsausschuss

Im Innenverhältnis zwischen FCNFV und Vorstand gilt folgende Regelung:

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € sind für den FCNFV nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes schriftlich erteilt ist. Urkunden und

Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, können nur schriftlich abgeschlossen werden und müssen bei Vermeidung ihrer Rechtswirksamkeit von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 10 b

Die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Führung der Bücher; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme; Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Beschlussfassung und Vornahme von Ehrungen gem. § 7 der Satzung;
7. Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen und Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse gem. § 19 der Satzung

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Der Vorstand hat sich im übrigen eine Geschäftsordnung zu geben, die das zustande kommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation, sowie die internen Zuständigkeitsbestimmungen enthalten muss, soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen worden sind, die in diesem Falle bindend sind.

§ 11

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand mit Ausnahme der Bezirkskoordinatoren (§ 8) wird von der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit von über 50 % der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des erweiterten Vorstandes wählen.

Die Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist möglich, wenn auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag der Stimmberechtigten die Versammlung die Abwahl mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt. In diesem Falle kann die Versammlung einen Nachfolger wählen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzubehalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ferner soll das Protokoll Angaben über die Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Versammlung enthalten.

Das Protokoll ist unverzüglich nach Beschlussfassung allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen mit einfachem Brief und in der nächsten Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern vorzulesen bzw. zur Durchsicht vorzulegen. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich und dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, sofern nicht ein anders lautender Beschluss des Vorstandes vorliegt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes (Berichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers); Entlastung des Vorstandes

- Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, sowie etwaiger Sonderumlagen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
- die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Saisonbeginn am ersten Heimspiel-Samstag oder am darauf folgenden Sonntag, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest (Die Mitgliederrechte § 3 sind zu beachten).

§ 15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied i. S. v. § 26 BGB anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Stichtag ist das Datum der Einladung zu Mitgliederversammlung.

Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder (Fanclubs) des FCNFFV, vertreten durch deren Vorstand. Der Versammlungsleiter kann von den

erschiedenen Vorstandsmitgliedern der Fanclubs den Nachweis ihrer Eigenschaft als Vorstandmitglieder durch Überreichung eines Protokolls über ihre Bestellung verlangen, wenn Zweifel an der Vertretungsbefugnis bestehen. Einzelne Mitglieder der Fanclubs sind nicht stimmberechtigt, können jedoch an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung eine solche von 4/5, erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Wahlen pro zu wählender Person eine Stimme. Gewählt ist stets derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Schriftführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, sowie die Angabe, ob Gewählte ihre Wahl angenommen haben.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Angelegenheiten, welche in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse

verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Für die Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 18 Arbeitskreise (AK)

Der Vorstand ist berechtigt AK's zu bilden, die den Vorstand bei der Geschäftsführung arbeits erleichternd unterstützen, insbesondere bei der Ausführung und Umsetzung von Vorstandbeschlüssen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Über die Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie die ihnen zugeteilten Aufgabenbereiche entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsordnung, soweit nicht nachstehend Bestimmung hierüber enthalten sind. Es dürfen mindestens drei und höchstens sechs Mitglieder der AK's benannt werden. AK-Mitglieder können nur solche Personen sein, die einem Organ des FCNFV angehören, oder Mitglieder eines Fan-Clubs sind, der seinerseits Mitglied des FCNFV sein muss.

Der Vorstand ist berechtigt, insbesondere folgende Arbeitskreise zu bilden:

AK Verwaltung – und Finanzen

Der Vorstand des FCNFV kann einen Verwaltungs- und Finanzausschuss einberufen. Diesem sollte ein Vorstandmitglied angehören. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand finanziell und wirtschaftlichen Dingen zu beraten. Weiterhin hat er das Recht, dem Vorstand Vorschläge in allen Finanzen und die Verwaltung des Vereins betreffenden Fragen zu unterbreiten.

AK Events

Der Vorstand des FCNFV kann einen oder mehrere Vergnügungsausschüsse einsetzen. Diesen sollte ein Vorstandmitglied angehören. Die Aufgabe dieses/er Ausschüsse(s) besteht in der Organisation und Durchführung von sportlichen, geselligen und sonstigen Veranstaltungen des FCNFV.

AK Homepage

Der Vorstand des FCNFV kann einen AK Homepage einsetzen. Dem AK-Homepage sollte ein Vorstandmitglied angehören. Die Aufgabe dieses Ausschusses besteht in der Organisation und Durchführung einer stets aktuellen Informationsquelle in Form einer Homepage des FCNFV.

AK Soziales – Sozialwesen

Der Vorstand des FCNFV kann einen AK Soziales – Sozialwesen einsetzen. Diesem Ausschuss sollte ein Vorstandmitglied angehören. Seine Aufgabe besteht in der Organisation und Durchführung einer sozialen Betreuungstätigkeit, in welcher insbesondere die Seniorenfans, die geistig und körperlich behinderten Clubfans sowie ehemalige Clubspieler mit eingeschlossen werden.

Sonstiges

Über die Auflösung von Ausschüssen beschließt der Gesamtvorstand. Die Ausschüsse sind gebunden an die Weisungen, Beschlüsse und Vorgaben des Vorstandes. In ihrem Geschäftsbereich sind die Ausschüsse jedoch befugt, Beschlüsse zu fassen, die der Umsetzung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen. Der Vorstand kann die von den AK's gefassten Beschlüsse abändern oder aufheben. Die AK's haben dem Vorstand ferner regelmäßig Bericht zu erstatten über die Umsetzung und Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben. Für die Einberufung der Ausschüsse sowie für die Beschlussfassung der Ausschüsse gilt die Bestimmung des § 12 der Satzung sinngemäß. Ein Protokoll ist zu führen und dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.

§ 19

Auflösung des Vereins/Übergangsbestimmung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 fest gelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und mindestens einer der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Amateurabteilung des 1. FC Nürnberg e. V., der das Vermögen für gemeinnützige Zwecke in der Jugendförderung zu verwenden hat.

Dieses gilt nicht, wenn mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere gemeinnützige Verwendung beschlossen wird. In diesem Falle kann Anfallberechtigter nur eine steuerbegünstigte Körperschaft sein, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzugeben.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der FCNFV aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der vorstehenden Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung vorstehender Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.

Schwabach-Rednitzhembach, den 25. November 2003

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (Auszug)

§ 26 Vorstand-Vertretungsmacht

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die

Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Amtlicher Eintrag

Eintragungsbescheinigung

Der Verein 1. FC Nürnberg Fan-Verband (FCNFV) organisierte Fanclubbetreuung e. V., mit dem Sitz in Rednitzhembach, dessen Satzung am 25. November 2003 errichtet ist, wurde am 15. April 2004 unter Nummer 632 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach eingetragen.

Schwabach, den 15. April 2004

gez. Gastner, Amtsinspektorin

Siegel des Amtsgericht Schwabach